

Pressemitteilung des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Der Präsident

Haushaltsgesetz 2004 ist rechtsgültig

EKHN-Gericht verkündet Entscheidung über Normenkontrollantrag

Darmstadt, 10. Dezember 2004. Für rechtsgültig erklärte das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom Freitag den Paragraphen 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans 2004, soweit in den Ausgleichsstöcken I-III innere Verrechnungen vorgenommen werden. Es wies damit die Klage von dreizehn Mitgliedern der hessen-nassauischen Kirchensynode gegen das Haushaltsgesetz 2004 zurück. Die Antragsteller hatten gerügt, dass nach dem Haushaltsplan nicht, wie von der Kirchensteuerordnung vorgesehen, 50 Prozent der Kirchensteuereinnahmen an die Kirchengemeinden und Dekanate geflossen seien.

In der mündlichen Urteilsbegründung machte das Gericht deutlich, dass Prüfungsmaßstab für seine Entscheidung allein die Kirchenordnung gewesen sei. Diese gewährleiste in Artikel 3 Absatz 6 den Kirchengemeinden das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Aus dieser Bestimmung ließen sich aber keine Anhaltspunkte für eine prozentual bestimmte Aufteilung der Kirchensteuereinnahmen auf Gesamtkirche, Kirchengemeinden und Dekanate entnehmen. Solange das System der inneren Verrechnungen nicht zu einer Aushöhlung grundlegender Strukturen des kirchengemeindlichen Selbstverwaltungsrechts führe, sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es sei Sache der Kirchensynode, im Wege der Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung mit Verfassungsrang anteilmäßige Festlegungen über die Mittelverteilung zu treffen.

Die in der Kirchensteuerordnung enthaltene 50-Prozent-Regelung sei gegenüber dem Haushaltsgesetz nicht höherrangig und deshalb nicht Maßstab für dessen Gültigkeitsprüfung. Die Kirchenordnung kenne kein Rangverhältnis zwischen einfachen Gesetzen desselben Gesetzgebers.

Gez.: Dr. Winfried Schneider, Präsident des KVVG